FAHRLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.

Mitglied der Bundesvereinigung
der Fahrlehrerverbände e.V.

Karlsruher Straße 50
30880 Laatzen
Telefon: 05 11/87 65 07-0
Fax: 05 11/87 65 07-29
Internet: www.flv-nds.de
E-Mail: mail@flv-nds.de

ERFAHREN • ANTREIBEN • VERBINDEN

- **Bezugsfahrzeug in der theoretischen Prüfung**
- **Datenblatt für den Verbau von Fahrerassistenzsystemen**
- **Verfahren im Umgang mit der Automatikregelung**
- **Online-Theorie**

RUND-SCHREIBEN

Nr. 1 • Februar 2021

Macht Fahrschüler **zu Fans**

Der T-Roc als Fahrschulfahrzeug.

Weil Eintönigkeit einfach nicht zu Ihnen passt: Mit Schulungsfahrzeugen wie dem Volkswagen T-Roc begeistern Sie ab Stunde eins mit einem ganz eigenen Unterrichtsstil. Da werden aus Ihren Fahrschülern schnell echte Fans. **volkswagen-fahrschule.de**
Stand 02/2021

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

wenn Sie dieses Rundschreiben in den Händen halten, ist das Jahr 2021 gute 4 Wochen alt und wir sind mit den Neuerungen, die dieses Jahr mit sich bringt, bereits konfrontiert worden.

Da ist zuerst die neue Prüfungsrichtlinie, die die OPFEP (Optimierte praktische Fahrerlaubnisprüfung) mit sich bringt, anzuführen. Nicht nur die Prüfzeitverlängerung und das elektronische Prüfprotokoll sind neu, sondern auch die dazugehörigen Neuerungen in Bezug auf die Disposition, die Fahrschüler-App des TÜV-Nord etc. Mit diesen Neuerungen werden die Qualität und die Transparenz der Fahrerlaubnisprüfungen gesichert bzw. erhöht und die Wichtigkeit einer professionellen Fahrausbildung unterstrichen. Wir sollten diesen Prozess positiv begleiten.

Klärungsbedarf gibt es noch bei den neuen ‚Grundsätzen und Leitlinien für die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen", welche vom TÜV-Nord am Anfang des Jahres bekannt gemacht wurden. Ich habe bei der Vorstellung dieses Werks frühzeitig angemerkt, dass der Status der Fahrschulen als ‚Handlungsbevollmächtigte" der Führerscheinbewerber unklar ist. Ich halte es für nicht hinnehmbar, dass Fahrschulen Kosten zu tragen haben, die sie nicht zu verantworten haben. Ich habe darum die Erstellung eines Rechtsgutachtens in Auftrag gegeben, um den Status der Fahrschulen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen zu klären.

Das Thema Corona beschäftigt uns weiterhin sehr intensiv. Zum Redaktionsschluss dieses Rundschreibens warten wir gespannt auf die neue Verordnung. Die Frage, ob Fahrschulen tätig sein dürfen oder nicht, wird von den Kollegen vollkommen unterschiedlich beurteilt und macht die Positionierung Ihrer Verbandsspitze nicht einfacher. Dazu sei angemerkt, dass es im Vorfeld immer einen Abwägungsprozess zur Entscheidungsfindung gibt.

Wir sollten weiterhin Vertrauen in die Maßnahmen der Politik haben.

Herzliche Grüße

Ihr

Dieter Quentin
(1. Vorsitzender)

Fridolin denkt nach ...

Fridolin sitzt in seiner Fahrschule und denkt. Seine Gedanken kreisen um die vergangenen Festtage und damit natürlich auch um das abgelaufene Jahr 2020. Normalerweise hätte er sich ab dem 04. Januar wieder mächtig ins Zeug gelegt. Aber nun ist dieser Start doch, wie bereits im gesamten Jahr, deutlich verhaltener ausgefallen. Irgendwie war doch alles mit ‚gezogener Handbremse" abgelaufen. Weihnachten fast ohne Besuche, Silvester in aller Stille und ständig hat er mit seiner Frau hin und her gerechnet, dass, wenn jemand zu Besuch kam, nicht zu viele Personen oder Haushalte zusammenkamen.

Wenn er es sich recht überlegt, war das gar nicht so schlimm. Dafür hat er mit seiner Familie Dinge unternommen, die sie schon lange nicht mehr gemeinsam gemacht haben. Am meisten stört eigentlich nur die Ungewissheit, wie es weitergeht.

Und das ist es, was ihn auch beruflich nicht so recht in Schwung kommen lässt. Endlich ist die Automatikregelung verabschiedet und tritt zum 01.04. in Kraft. Allerdings hat eine Änderung der EU-Verordnung dazu geführt, dass die Umsetzung sich so gestaltet, dass man überhaupt nicht abschätzen kann, wie die neue Regelung durch die Kunden angenommen wird. Keine guten Voraussetzungen, um die Gestaltung des Fuhrparks für das Jahr 2021 zu planen.

Fridolins Gedanken schweifen weiter. Warum muss eigentlich alles so kompliziert sein? Er hatte es so verstanden, dass es die ursprüngliche Idee der 2. EU-Führerscheinrichtlinie war, die Fahrerlaubnisklassen der einspurigen von den mehrspurigen Fahrzeugen zu trennen. Ferner sollten Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug tatsächlich das wiederspiegeln, was später mit der Fahrerlaubnis auch tatsächlich gefahren werden sollte. Allerdings hat dies zu insgesamt 17 Fahrerlaubnisklassen, zuzüglich verschiedenen Unterklassen, die durch Schlüsselzahlen dokumentiert und auf verschiedenste Art und Weise erlangt werden können, geführt. Wie soll man das dem Kunden verständlich machen?

Ein weiteres Problem sieht Fridolin 2021 auf sich zukommen. Corona scheint doch zur Fol-

ge zu haben, dass der Gedanke des Online-Unterrichts mehr und mehr um sich greift. Verschiedene Veröffentlichungen haben diesen Verdacht in ihm entstehen lassen. Und ehrlich gesagt, ist das ein Bereich, von dem er keine Ahnung hat. Welche technische Ausstattung wird benötigt? Welche Online-Plattform ist geeignet? Benötigt der Ausbilder besondere pädagogische Fähigkeiten und wie erlangt man diese?

Allerdings macht sich Fridolin darüber keine Sorgen. Er ist sich sicher, dass er diese Informationen über seinen Verband erhalten wird.

Zufrieden lehnt sich Fridolin zurück im Bewusstsein, dass es ein intensives Jahr werden wird, geprägt vom regelmäßigen Austausch mit seinem Verband. (KN)

INHALT	
Worte des Vorsitzenden	1
Fridolin denkt nach	2
Lohnkosten auch bei privat genutzten Elektro- und Hybridelektrodienstwagen	4
Bezugsfahrzeug in der theoretischen Prüfung	6
Datenblatt für den Verbau von Fahrerassistenzsystemen	8
Recht auf Akteneinsicht im Bußgeldverfahren: Rohmessdaten	10
Infoveranstaltung des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.	12
Fristenreglung	13
Verfahren im Umgang mit der Automatikregelung	14
Online-Theorie	16
Marktplatz	18
Winterreifen-Test - Die Qual der Wahl	19
Info-Film zu eLBe	21
Ihre Fahrlehrerversicherung	22
Materialangebote	23
Seminarangebote	24
Nachruf / Impressum	32

(Foto: Adobe Stock)

Stromkosten bei auch privat genutzten Elektro- und Hybridelektrodienstwagen

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz.

Es bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde zu legen: Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber 20 € für Elektrofahrzeuge und 10 € für Hybridelektrofahrzeuge; ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber 50 € für Elektrofahrzeuge und 25 € für Hybridelektrofahrzeuge.

Es bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde zu legen: Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber 30 € für Elektrofahrzeuge und 15 € für Hybridelektrofahrzeuge; ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber 70 € für Elektrofahrzeuge und 35 € für Hybridelektrofahrzeuge.

Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der nachgewiesenen tatsächlichen

Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz erstatten.

Dies gilt entsprechend für die Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert.

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29. September 2020, Aktenzeichen IV C 5 – S 2334/19/10009 : 004.

(Quelle: Bund der Steuerzahler)

ÜBER 2.062 x IN DEUTSCHLAND

EINFACH GENIALE DOPPEL PEDALE

MOBILER EINBAUSERVICE BUNDESWEIT

Fon: +49 (0)9289 9 70 11 00
Mail: info@revex-flex.de

FAHRSCHUL - BUS VERMIETUNG

KOSTENLOSE ZUSTELLUNG BUNDESWEIT

D/DE ab 19,75 €*

*pro 45 min/zzgl MwSt.

Fon: +49 (0)9289 9 70 10 80
Mail: info@ir-rentalsandmore.de
Web: ir-rentalsandmore.de

TÜV | DEKRA
arge tp 21
Arbeitsgemeinschaft Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21

Wintergartenstraße 4, 01307 Dresden
Tel. 0351 20789-0 Fax 0351 20789-20
E-Mail sekretariat@argetp21.de Web www.argetp21.de

TÜV | DEKRA

Erläuterungen für Sachverständige und Fahrlehrer zum im Fahrerlaubnisprüfungssystem (Theorie) eingeführten Begriff „Bezugsfahrzeug“

Die Art und Weise, wie wir im Straßenverkehr mobil sind, wird immer wieder von technischen Innovationen geprägt und unterliegt daher einem stetigen Wandel. So verfügen heute zwar die meisten Kraftfahrzeuge noch über konventionelle Antriebsformen, jedoch erreichen Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb eine immer größere Durchdringung im Fahrzeugbestand. Auch assistierende und teilautomatisierte Fahrfunktionen, die den Fahrer bei wesentlichen Fahraufgaben unterstützen (z. B. Spurhaltung, Geschwindigkeitsanpassung, Einparken), finden sich heutzutage bereits in vielen Fahrzeugen und werden künftig weiter an Bedeutung gewinnen. Die zunehmende Vielfalt von Fahrzeugfunktionen sowie die weitere Differenzierung der Fahrzeugarten muss auch in den Fragen der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung berücksichtigt werden: Wenn Fahrerlaubnisbewerber ihre Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen nachweisen sollen, müssen deshalb die Prüfungsfragen einen eindeutigen (inhaltlichen) Bezug auch zu den Fahrzeugeigenschaften aufweisen.

Damit in den Aufgaben der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung immer diese Eindeutigkeit gewährleistet ist, werden in der Prüfungsrichtlinie[1] für jede Fahrerlaubnisklasse nunmehr die Anforderungen an ein **Bezugsfahrzeug** beschrieben:

Wenn in einer Frage oder einer Antwort die Begrifflichkeit „Ihr / mein Fahrzeug“ oder „Ihr / mein Kraftfahrzeug“ ohne nähere Angaben verwendet wird, ist darunter immer ein Fahrzeug derjenigen Klasse zu verstehen, für die der Bewerber eine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h beantragt hat.

Zur Gewährleistung der Eindeutigkeit der Aufgaben des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung wird vorausgesetzt, dass die fahrerlaubnisklassen-spezifischen Aufgaben immer die Kriterien eines Bezugsfahrzeugs erfüllen:

1. Bezugsfahrzeug für Grundstoff (einschließlich Mofa): Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor
2. Bezugsfahrzeug für Zusatzstoff:
   a) für die Fahrerlaubnisklassen B, C1, D1: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe, mit automatischem Blockierverhinderer (ABV)
   b) für die Fahrerlaubnisklassen C, CE, D: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe, mit automatischem Blockierverhinderer (ABV)
   c) für die Fahrerlaubnisklasse T: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe

[1] Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

d) für die Fahrerlaubnisklasse L: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe

e) für die Fahrerlaubnisklassen A, A2, A1: einspuriges Kraftrad (ohne Beiwagen), mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe, mit Schutzhelm-Tragepflicht

f) für die Fahrerlaubnisklasse AM und die Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h: einspuriges Kraftrad mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe, mit Schutzhelm-Tragepflicht

Darüberhinausgehende (teil-)automatisierte Fahrfunktionen sowie alternative Antriebs- und Fahrzeugkonzepte werden im Bezugsfahrzeug nicht berücksichtigt. Für Aufgabeninhalte des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung, die insbesondere technisch vom Bezugsfahrzeug abweichen, werden diese abweichenden Anforderungen explizit in der Fragestellung benannt.

Die Informationen zum Bezugsfahrzeug können dem Fahrerlaubnisbewerber unterstützen, z. B. wenn die Informationen zu Fahrzeugeigenschaften für die Beantwortung einer Prüfungsaufgabe von Bedeutung sein kann.

Bei der Durchführung der **Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung**

... müssen die Eigenschaften des Bezugsfahrzeugs bei den meisten Aufgaben nicht weiter beachtet werden (z. B. Was bedeutet dieses Verkehrszeichen?).

... können die Eigenschaften des Bezugsfahrzeugs vom Bewerber bei Bedarf jederzeit über den Button „Bezugsfahrzeug“ im Prüfungssystem aufgerufen werden.

... werden vom Bezugsfahrzeug abweichende oder zusätzliche Fahrzeugeigenschaften, die bei der Aufgabenbearbeitung zwingend zu beachten sind, ausdrücklich in der jeweiligen Prüfungsaufgabe benannt (z. B. Sie fahren ein Fahrzeug mit Elektroantrieb…).

Abbildung 1: Information zum Bezugsfahrzeug in der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung

Datenblatt für den Verbau von Fahrerassistenzsystemen

Seit dem Inkraftktreten der neuen Prüfungsrichtlinie am 01.01.2021 muss in jedem Prüfungsfahrzeug ein ‚Datenblatt für den Verbau von Fahrerassistenzsystemen" mitgeführt werden. Dieses Datenblatt muss dem aaSoP auf Verlangen ausgehändigt werden.

AUS DER PRÜFUNGSRICHTLINIE:
3.1.1.5
Fahrerassistenzsysteme
Der Verbau von Fahrerassistenzsystemen im individuellen Prüfungsfahrzeug wird durch die betreffende Fahrschule in einem hierfür vorgegebenen Datenblatt (s. Muster) vermerkt. Der Bewerber/Fahrlehrer legt dem aaSoP auf Verlangen vor Beginn der praktischen Fahrerlaubnisprüfung das entsprechende Datenblatt zur Einsichtnahme vor.

Damit ist der aaSoP über die FAS dieses Fahrzeuges informiert. Das heißt nicht, dass die Benutzung einzelner FAS während der Prüfungsfahrt vom aaSoP gefordert werden darf.

Das Datenblatt ist als elektronisch beschreibbare PDF-Version mit dem Newsletter 176 verschickt worden. Die NL sind auch im internen Bereich auf unserer Internet-Seite zu finden. (AM)

Autohandel Henne

- ✓ **Ankauf von Fahrschulfahrzeuge**
  - PKW | LKW | Nutzfahrzeuge | etc.
- ✓ **Rücknahme von Leasingrückläufern**
  - Nachzahlungen einsparen
- ✓ **Keine Kriterien**
  - Beschädigte Fahrzeuge
  - **Kilometerlaufleistung unbegrenzt**

- ✓ **Keine Preisverhandlungen bei Übernahme**
- ✓ **Zahlung in Bar bei Ihnen vor Ort**
- ✓ **Kaufzusage am Telefon mit schriftlicher Kaufbestätigung**

fahrschulpartner@autohandel-henne.de

Autohandel Henne | Bahnhofstr. 97 | 73457 Essingen

Tel: 07365 6180 | Fax: 07365 921728

Die Abholung erfolgt bei Ihnen vor Ort | Zur unserer Seriosität Fragen Sie gerne bei Ihrem jeweiligen Verband

Datenblatt für den Verbau von Fahrerassistenzsystemen im Prüfungsfahrzeug

Name der Fahrschule	
Angaben zum Prüfungsfahrzeug	
Fahrzeughersteller	
Typ	
Handelsbezeichnung	
Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
Amtliches Kennzeichen	

Angaben zu Fahrerassistenzsystemen	verbaut	nicht verbaut
Geschwindigkeitsregelanlage Fahrzeug fährt mit einer vom Fahrer eingestellten Geschwindigkeit	☐	☐
Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage Fahrzeug fährt mit einer vom Fahrer eingestellten Geschwindigkeit und hält einen vom Fahrer eingestellten Mindestabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug ein	☐	☐
Notbrems-Assistent Fahrer wird vor einer kritischen Situation gewarnt und gegebenenfalls wird durch das FAS ein (Not-) Bremsvorgang selbstständig eingeleitet	☐	☐
Abbiege-Assistent Fahrer wird beim Abbiegen in kritischen Situationen gewarnt	☐	☐
Spurhalte-Assistent Fahrer wird beim ungewollten (kein Blinker aktiviert) Überfahren der Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung gewarnt	☐	☐
Spurhalte-Assistent mit Lenkeingriff Fahrer wird beim ungewollten (kein Blinker aktiviert) Überfahren der Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung gewarnt und ggf. wird durch das FAS eine Korrektur der Fahrtrichtung eingeleitet	☐	☐
Spurwechsel-Assistent Fahrer wird beim Fahrstreifenwechsel vor einer kritischen Situation gewarnt (Aktivierung bei Betätigung des Blinkers)	☐	☐
Toter-Winkel-Assistent Fahrer wird vor Fahrzeugen gewarnt, die sich von hinten annähern (auch ohne Aktivierung des Blinkers)	☐	☐
Spurwechsel-Assistent mit Lenkeingriff Fahrer wird beim Fahrstreifenwechsel vor einer kritischen Situation gewarnt und ggf. wird durch das FAS eine Korrektur der Fahrtrichtung eingeleitet	☐	☐
Aktiver Spurwechsel-Assistent System übernimmt die Querführung des Fahrzeuges beim Fahrstreifenwechsel	☐	☐
Park-Assistent Fahrer wird beim Parken oder Rangieren vor einer drohenden Kollision gewarnt	☐	☐
Aktiver Park-Assistent Fahrzeug übernimmt die Querführung beim Parkvorgang; ggf. teilautomatisierte Ausführung (Quer- und Längsführung)	☐	☐
Rückfahrkamera Fahrer wird bei der rückwärtigen Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren von einer Kamera unterstützt	☐	☐
Verkehrszeichenerkennung Fahrer erhält Informationen zu Verkehrszeichen, die vom Fahrzeug erkannt werden	☐	☐
Teilautomatisiertes Fahren in Stau-Situationen Fahrzeug übernimmt die Quer- und Längsführung bei zähfließendem Verkehr auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen	☐	☐
Teilautomatisiertes Fahren Fahrzeug übernimmt die Quer- und Längsführung bis zu einer voreingestellten Geschwindigkeit	☐	☐
Bemerkungen		

Ort	Datum	Unterschrift Inhaber der Fahrschule / Leiter des Ausbildungsbetriebes

Recht auf Akteneinsicht im Bußgeldverfahren: Rohmessdaten

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einer weit verbreiteten Unsitte Schluss gemacht (BVerfG, Beschluss vom 12.11.2020, Az.: 2 BvR 1616/18) und entschieden, dass der Verteidigung Einsicht zu gewähren ist auch in solche Daten, die sich nicht in der Akte befinden.

Es ging um € 160,00 Geldbuße und einen Monat Fahrverbot. Mit dem Gerät ‚PoliScan Speed M1" hatte man den Beschwerdeführer ‚geblitzt". Sowohl das Amtsgericht (AG) Hersbruck als auch das mit der Rechtsbeschwerde gegen sein Urteil befasste Oberlandesgericht (OLG) Bamberg fanden es nicht unfair, dass der ‚Betroffene", so nennt man den Geblitzten, zwar einerseits nicht einfach behaupten kann, dass mit der Messung irgendetwas nicht stimmt, sondern vielmehr gezwungen ist, zur Verteidigung konkrete Einwendungen gegen die Messung vorzubringen – also dass der Betroffene zwar einerseits mitteilen muss, was an der Messung nicht stimmt, aber dass er andererseits kein Recht haben solle, unter Anderem die Messdaten des Gerätes prüfen zu lassen, indem man sie ihm auf Antrag zuschickt. Ins Blaue hinein darf er aber auch nichts behaupten.

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte beantragt, die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des AG zu verwerfen und dem OLG Bamberg mitgeteilt, dass dies ‚gefestigte Rechtsprechung" sei (das haben wir schon immer so gemacht!), ferner habe der Betroffene ‚insbesondere" nicht mitgeteilt, ‚welchen Erkenntnisgewinn und welche Besserstellung er durch die Beiziehung der Messunterlagen erwarte". Das ist aber dasselbe in Grün, denn wie soll der

Betroffene mitteilen, was er den Messdaten vielleicht entnehmen könnte, wenn er sie gar nicht erst bekommt? Das OLG verwarf erwartungsgemäß das Rechtsmittel. Dass inzwischen der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (Beschluss vom 27. April 2018 - Lv 1/18) wie zahlreiche andere Gerichte auch etwas ganz anderes zu diesem Thema entschieden hatte, beeindruckte das OLG nicht: Eine derartige Rechtsprechung liefe darauf hinaus, dass die Gewährung und der Umfang rechtsstaatlicher Prinzipien davon abhängig gemacht würden, ob und gegebenenfalls mit welchen Mitteln sich ein Betroffener gegen den Schuldvorwurf zur Wehr setze (wo kämen wir denn da hin, und: wenn das alle machen würden!). An den Bundesgerichtshof gab es die Sache zur Klärung dieser Frage auch nicht ab, obwohl das nach § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Nr. 1 GVG geboten gewesen wäre (vgl.: VerfGH Baden-Württemberg zur Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde, Urteil vom 14.12.2020, Az.: 1 VB 64/17).

Das BVerfG hat den Betroffenen nicht freigesprochen, es geht immer noch um € 160,00 Geldbuße und einen Monat Fahrverbot, aber das AG Hersbruck hat die Sache nunmehr wieder auf dem Richtertisch und muss zunächst dem Antrag der Verteidigung des Betroffenen, die bis hierher alles richtig gemacht hatte, wohl Einsicht gewähren (lassen) in alle Daten und Unterlagen, auch soweit sie sich nicht in oder bei der Akte befinden. Das hatte die Verteidigung vor dem AG beantragt und das wird ihr jetzt zu bewilligen sein; ob sich ein Haar darin finden läßt, wird man nun sehen (können).

Es kommt eben nicht darauf an, ob sich die Informationen ‚in der Akte" befinden, sondern vielmehr darauf, ob sie für ein faires Verfahren gebraucht werden könnten. Und wo wir da (nicht) hinkämen, stellt das BVerfG auch fest: (Rdz. 61) ‚Dass dort, wo ein über den Inhalt der Bußgeldakte hinausgehender Informationszugang bereits gewährt wird, die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege beeinträchtigt wäre, ist nicht ersichtlich." Ein rechtsstaatliches und faires Verfahren fordert Informationsparität zwischen den Verfolgungsbehörden einerseits und dem Beschuldigten andererseits. Es besteht im Hinblick auf Geschwindigkeitsmessungen trotz eines standardisierten Messverfahrens gerade kein Erfahrungssatz, dass die eingesetzten Messgeräte unter allen denkbaren Umständen ausnahmslos zuverlässige Ergebnisse liefern. (Quelle: Anwalt.de)

Infoveranstaltungen des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

Im November letzten Jahres sollte eigentlich der Fahrlehrerkongress in Berlin stattfinden. Aber leider wurde er, wie so viele andere Veranstaltungen auch, abgesagt. Um die Mitglieder über den neuesten Stand aktueller Themen zu informieren wurden Info-Veranstaltungen geplant. An drei Tagen in Laatzen und an einem Tag in Oldenburg wurde jeweils eine Veranstaltung am Vormittag und am Nachmittag durchgeführt. In den ersten 90 Minuten ging es um das Thema optimierte praktische Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) mit allgemeinen neuen Regelungen wie Prüfzeitverlängerung, Prüfungsfahrzeuge, die neue Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung mit den Fahraufgaben gemäß Fahraufgabenkatalog, den Bewertungskriterien der praktischen Prüfung und das elektronische Prüfprotokoll (ePP).

Nach einer Pause wurde im zweiten Info Block zuerst über die neue Automatikregelung, die Besonderheiten und das Inkrafttreten sowie über die elektronische-Lernstands-Beurteilung (eLBe) informiert. Zum guten Ende gab es für die interessierten Mitglieder noch die Neuerungen und Besonderheiten zum neuen Berufskraftfahrerrecht.

An den acht Präsenzveranstaltungen haben ca. 200 Mitglieder unter Einhaltung der Hygienevorschriften teilgenommen.

Um noch mehr Mitglieder zu erreichen, wurde zusätzlich am 17.11.2020 diese Info-Veranstaltung erstmals als Webkonferenz durchgeführt.

Die Präsentationen aus den Infoveranstaltungen sind im internen Bereich unserer Internetpräsenz für alle Mitglieder hinterlegt. Es handelt sich um separate Präsentationen zu den einzelnen Themen.

(AM)

Fristenregelung

Während des ersten Lockdown im letzten Jahr wurde durch einen Erlass geregelt, dass alle Fristablaufdaten (§§ 16 Abs. 3 S. 7, 17 Abs. 5 S. 6, 18 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 5 FeV) jeweils vom bisherigen Ablaufdatum um sechs Monate verlängert werden. Dieser Erlass, der ursprünglich nur bis 31.12.2020 galt, ist verlängert worden bis zum 31.03.2021.

Das gilt auch dann, wenn bereits eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Das heißt z. B.: eine im September 2019 bestandene theoretische Prüfung, die eigentlich im September 2020 abgelaufen wäre, aber durch den Erlass vom Mai 2020 um sechs Monate bis Februar 2021 verlängert wurde, wird jetzt noch einmal um sechs Monate bis August 2021 verlängert. (AM)

Fahrlehrerausbildung in Deutschland hat einen Namen!

VERKEHRS-INSTITUT BIELEFELD
fahren lehren lernen

DIE FAHRLEHRER-AKADEMIE

über 50 Jahre professionelle Fahrlehreraus- u. fortbildung

Amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte
Furtwänglerstraße 52 33604 Bielefeld
☎ (05 21) 2994-0
bielefeld@verkehrs-institut.de

Fahrlehrerausbildung

BE-Kurse
03.05. bis 28.01.2022

A-Kurse
29.03. bis 30.04.2021

CE-Kurs
03.05. bis 02.07.2021

DE-Kurs
08.11. bis 08.12.2021

Ausbildungsfahrlehrer
12.04. bis 16.04.2021 **Fortbildung:** 22.01.21

Fahrschul-Betriebswirtschaft:
01.03. bis 11.03.2021

Fortbildungen §53.1: in Bielefeld
15.02.- 17.02.21 15.03.- 17.03.21
08.04.- 10.04.21 17.05.- 19.05.21

CE/BKF-Fortbildung 08.03. bis 10.03.2021

Seminarleiter ASF
Grundkurs: 18.10.- 21.10.2021
ASF §2a StVG: 25.10.- 28.10.2021
FES §4a StVG: bitte anfragen

Hypnose-Coach- Ausbildung 22.02. bis 24.02.2021

Seminarleiter-Fortbildung
ASF: 26.02. + 05.03.2021
FES: 06.03. + 22.05.2021

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.verkehrs-institut.de

Verfahren im Umgang mit der Automatikregelung

Unser Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung teilt mit, dass die Führerscheinstellen in Niedersachsen mit nachfolgendem Text zum Umgang mit der Automatikregelung angeschrieben wurden:

(Foto: Adobe Stock)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information teile ich mit, dass die "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe und zur Änderung weiterer Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung" am 09.12.2020 im BGBl. I, S. 2704, verkündet worden ist.

Damit wird für Bewerber und Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B die Möglichkeit geschaffen, auf die sogenannte Automatikbeschränkung zu verzichten bzw. diese Beschränkung aufzuheben, auch wenn die praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe absolviert worden ist.

Diese Bestimmungen treten am 01.04.2021 in Kraft (weitere Regelungen treten bereits am Tag nach der Verkündung bzw. am 01.01.2021 in Kraft, s. Artikel 5 der VO).

Im Vorgriff auf die "Automatikregelungen" (Inkrafttreten am 01.04.2021) bitte ich bereits ab dem 01.01.2021 eine diesbezügliche Antragstellung zu ermöglichen. Die für den Nachweis nach § 17a Abs. 4 FeV erforderliche praktische Ausbildung sowie die nach § 5a Abs. 3 FahrschAusbO notwendige Abschlussfahrt bitte ich auch dann anzuerkennen, wenn diese bereits vor dem 01.04.2021 durchgeführt worden sind.

Die Bescheinigung nach Anlage 7 FeV darf nicht vor dem 01.04.2021 datiert sein.

FAHRSCHUL MANAGER CLOUD

Denn wir sind das **Original**

DIE STÄRKSTE **FAHRSCHUL-MANAGER CLOUD** ALLER ZEITEN!

JETZT MIT SCHÜLER-CHECK-IN:

Lange Namen oder komplizierte E-Mail-Adressen, ein Problem von gestern!

Der Schüler gibt seine Daten einfach in einem Formular auf Ihrer Website ein – entweder schon von zuhause aus oder z.B. auf einem Tablet in der Fahrschule. Die Daten sind **SOFORT** bei Ihnen im Fahrschul Manager.

Schüler anlegen in 2 Minuten, digital unterschreiben und los geht´s!

Verlag Heinrich Vogel | Springer Fachmedien München GmbH | Aschauer Straße 30 | 81549 München | Telefon: (089) 20 30 43 - 1800
E-Mail: vertrieb-fahrschule@springernature .com | © 2020 Verlag Heinrich Vogel | Springer Fachmedien ist Teil der Unternehmensgruppe Springer Nature
www.springerfachmedien-muenchen.de/agb | Bildnachweis: adobestock/ Stevica Mrdja

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Online-Thoerie

Die Wettbewerbszentrale beanstandet Werbung für digitale Ausbildungsangebote im Fahrschulbereich als irreführend – Grundsätzliche Klärung angestrebt

(Foto: Adobe Stock)

(Bad Homburg, 11. Nov. 2020)

Die Wettbewerbszentrale hat einige Werbeaussagen beim Angebot von sogenannter "Online-Theorie" für Fahrschüler als irreführend moniert und beim LG Berlin Klage eingereicht (LG Berlin, Aktenzeichen 3 O 77/20).

Ein in Berlin ansässiges Unternehmen, das nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software als Service Dienstleistungen (SaaS, Nutzung einer Plattform) erbringt, bewarb im Internet die Durchführung von theoretischem Unterricht zum Erwerb einer Fahrerlaubnis mit folgenden Aussagen:

"NRW erkennt die XY Online-Theorie offiziell an!"

"Besuche jetzt unseren Online-Theorieunterricht und starte direkt mit dem Praxisunterricht bei der Fahrschule Deiner Wahl!"

"Online–Theorie ist an Deinem Ort verfügbar aber noch nicht anerkannt. Daher jetzt einfach online mit unserer Partnerfahrschule in NRW die Theorie absolvieren und in einer Fahrschule in Deiner Nähe die Praxis später machen. Jetzt loslegen!"

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbeaussagen als irreführend. Das Landesverkehrsministerium von Nordrhein-Westfalen hat zu dem Angebot der Plattform eine Erlaubnis oder Anerkennung zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen. Daher ist der Hinweis auf die Anerkennung des Angebots von Online-Theorie, die von der Plattform angeboten wird, aus Sicht der Wettbewerbszentrale bereits aus diesem Grunde irreführend.

Auch die weiteren Werbeaussagen sind nach Meinung der Wettbewerbszentrale irreführend.

Das Landesverkehrsministerium Nordrhein-Westfalen hat zwar mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, wenn die zuständigen Stellen Anträge von in NRW ansässigen Fahrschulen auf das Angebot von E-Learning positiv bescheiden. Die "Online-Theorie" ist allerdings nur für die betreffende Fahrschule selbst und nur im Umfang der erteilten Erlaubnis unter den dort gemachten detaillierten Auflagen zulässig.

In anderen Bundesländern wie zum Beispiel Bayern wurde E-Learning überhaupt nicht zugelassen, sodass aus Sicht der Wettbewerbszentrale der Hinweis auf die Anerkennung und die Möglichkeit, nach Besuch des von der Plattform angebotenen "Unterrichts" die Führerscheinausbildung in einer Fahrschule "in Deiner Nähe" fortzusetzen, insgesamt irreführend ist.

Da das Unternehmen zu der Abmahnung der Wettbewerbszentrale die Abgabe einer Unterlassungserklärung ablehnte, hat die Wettbewerbszentrale Unterlassungsklage beim LG Berlin eingereicht. In diesem Grundsatzverfahren soll die für die Branche wichtige Frage, wie solche im Grundsatz zulässigen digitalen Ausbildungsangebote beworben werden dürfen, geklärt werden.

(Quelle: Wettbewerbszentrale)

Nutzen Sie als Verbandsmitglied eine **kostenlose juristische Erstberatung**. Treten Sie mit uns in Kontakt, wir freuen uns!

Kontaktdaten:

Rechtsanwälte Karoff, Möhring & Kollegen
Berliner Allee 14
30175 Hannover

Internet:	www.karoff-moehring.de www.hannover-arbeitsrecht.eu www.hannover-verkehrsrecht.eu
E-Mail:	rae@karoff-moehring.de
Tel.:	0511 / 235 9483 0
Fax:	0511 / 235 9483 59

Stellenmarkt

Wir sind auf der Suche nach Verstärkung für unser Fahrschul-Team!

Du hast Fragen? Kein Problem – ruf uns einfach an und wir sprechen darüber!

www.mos-fahrschule.de

Tel.: 05561/7601212

Für unser stetig wachsendes Team suchen wir vier motivierte und engagierte Fahrlehrer (m/w/d) der Klasse BE und BE/A in Vollzeit für die Standorte Salzgitter/Peine.

info@fahrschul-akademie.com
Tel.: 0 53 41 / 1 88 86 85
www.fahrschulakademie-in.de
A&G Fahrschul-Akademie GmbH in Salzgitter

Wir suchen Verstärkung für unser Team! Gesucht wird ein/e freundliche/r kompetente/r Fahrlehrer/in Klasse B in Teil- oder Vollzeit ab April 2021. Derzeit ist 1 Stelle frei! Wir bilden auch aus – Fahrlehreranwärter sind ebenso willkommen. Bitte senden Sie uns bei Interesse eine Nachricht an
bewerbung@fahrschuleseidel.de
oder rufen Sie uns einfach an
Tel.: 05 11 / 66 10 12
www.fahrschuleseidel.de

Wir suchen für sofort oder später zu guten Bedingungen eine/n engagierte/n Fahrlehrer/in zur Erweiterung für unser Team.
Auch ein/e Anwärter/in ist herzlich willkommen. Prüfbezirk ist Göttingen.

Fahrschule Hildebrandt
Inh. Jürgen Kues
Tel. : 0151-140 124 20

Verkauf

Alt eingesessene Fahrschule mit gutem Ruf anzubieten, südlich von Hamburg (Winsen/Luhe), langjährige erfahrene Bürokraft kann ggf. übernommen werden, ebenso neuwertiges Schulungsfahrzeug (Golf life, 2,0 TDI, schwarz, geleast), Motorräder/Roller/Anhänger. Schulungsraum für 15-20 Personen / coronabedingt ca. 6 Personen (gemietet), Übungsplatz für Grundübungen direkt hinterm Gebäude, 1 Garage (gemietet), sehr verkehrsgünstige Lage inkl. BAB Anbindung (3 min), aktuellen Fahrschülerbestand bitte erfragen.
Preis VB

c.zwengel@web.de

Tel.: 0176-24062435

Während Sommerreifen bei kalten Temperaturen, Matsch und Schnee gut eingelagert überwintern, sind Winterreifen voll in ihrem Element. Schon bei unter 10 Grad Celsius profitieren Winterpneus von ihrer speziellen Gummi-Mischung und ihrer auf winterliche Verhältnisse abgestimmten Konstruktion. Der ACE, Deutschlands zweitgrößter Autoclub, hat gemeinsam mit der GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung und dem ARBÖ Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs neun Winterreifen der Größe 225/50 R17 auf Herz und Nieren getestet. Diese Reifengröße ist passend für viele Mittelklassemodelle und einige Familien-Vans, beispielsweise Audi A4 (ab 2008), BMW 3er (ab 2012), Ford Galaxy (ab 2015), Mercedes-Benz C-Klasse (ab 2014), Kia Carens (bis 2013), Opel Astra (bis 2015), Seat Alhambra (seit 2010), Volkswagen Sharan (ab 2010) und weitere.

Testsieger mit dem Prädikat ‚sehr empfehlenswert" wird mit 200 von 260 Punkten der Bridgestone Blizzak LM005, gefolgt vom BF Goodrich g-Force Winter 2 mit 194 und dem Goodyear Ultragrip Performance+ mit 193 Punkten. Nicht ganz mithalten kann der Falken Eurowinter HS01, der jedoch mit 168 Punkten immer noch die Note ‚bedingt empfehlenswert" verbuchen kann. Alle der sieben anderen getesteten Reifen konnten die Testnote ‚empfehlenswert" erreichen.

Der Bridgestone bietet das beste und insgesamt ausgewogenste Gesamtpaket. Seine besonderen Stärken sind kurze Bremswege und gute Traktion.

Michelin, Vredestein und der Nokian können in beiden Aspekten mit der Spitzengruppe nicht ganz mithalten, obwohl keiner dieser Pneus gravierende Schwächen aufweist. Der Falken Eurowinter HS01 hat einen deutlichen längeren Bremsweg: Er steht beim Bremstest auf Schnee aus 50 km/h erst nach 26,2 Metern, der Bridgestone bereits nach 23,8 Metern.

Noch deutlicher wird der Unterschied bei höherer Geschwindigkeit und auf regennasser Fahrbahn. Der Winterpneu von Bridgestone kommt hier bei Tempo 100 nach rund 50 Metern zum Stopp. Selbst der zweitbeste Reifen hat dann noch 18,6 km/h auf dem Tacho, der Fulda Kristall Control HP2 mit 37,5 km/h sogar noch mehr als ein Drittel seiner Ausgangsgeschwindigkeit.

Hinweis: *Rechtlich gilt eine Straße als nass, wenn sich ein Wasserfilm gebildet hat und das vorherfahrende Fahrzeug eine Sprühfahne hinter sich herzieht. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit wird geraten, dann das Tempo zu reduzieren und den Abstand zum Vorausfahrenden zu vergrößern.*

Preislich liegen die getesteten Winterreifen im Satz zwischen rund 470 und 630 Euro. Für das beste Angebot lohnt ein Vergleich verschiedener Händler, regional wie im Internet. Beim Kauf im Internet sollte auf eventuelle Lieferkosten geachtet werden, lokale Händler bieten oft einen Komplettpreis inklusive Montage und Entsorgung der Altreifen.

Fazit: Alle getesteten Reifen konnten ein ordentliches Ergebnis erzielen. In Summe gewinnt der Bridgestone Blizzak LM005, weil er das beste Gesamtpaket bietet. Er überzeugt auf allen Untergründen mit kurzen Bremswegen und lässt sich auch in kritischen Situationen gut beherrschen. Doch auch die sieben weiteren Winterreifen, die das Prädikat ‚empfehlenswert" erringen konnten, sind gute Kaufalternativen. Keiner leistet sich gravierende Schwächen. Lediglich der Falken Eurowinter HS01 kann im Test die Lücke zur Konkurrenz nicht ganz schließen.
(Quelle: GTÜ)

Info-Film zu eLBe

Parallel zur Einführung des elektronischen Prüfprotokolls (ePP) in der praktischen Fahrerlaubnis-Prüfung gibt es für die Fahrausbildung die **e**lektronische **L**ernstands-**Be**urteilung (**eLBe**).

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände hat in Kooperation mit dem Institut für Prävention und Verkehrssicherheit (IPV GmbH) sowie dem TÜV | DEKRA arge tp 21 GbR einen eLBe-Image-Film erstellt.

Dieser Film ist ein Demonstrations-Film mit Erklärungen über die wichtigsten eLBe-Funktionen.

Den Image-Film haben wir auf unserem YouTube-Kanal https://www.youtube.com/watch?v=YTsAsjMy360 sowie auf unserer BVF-Homepage https://www.fahrlehrerverbaende.de/aktuelles/meldungen/elbe-elektronische-lernstands-beurteilung-fuer-fahrlehrer-2693999.html veröffentlicht.

Informationen über die

FAHRLEHRER
VERSICHERUNG VaG

Postfach 31 12 42 • 70472 Stuttgart

Ihr Team in der niedersächsischen Landesagentur

Karlsruher Str. 50, 30880 Laatzen

Direktionsbeauftragter
Peter Schumacher

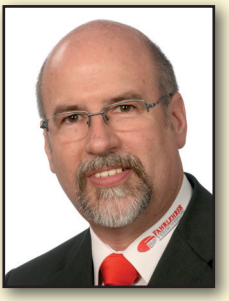

Am Schützenplatz 10 a
27339 Riede
Tel.: (0 42 94) 7 99 91
Mobil: (01 72) 7 31 89 19
Fax: (0 42 94) 7 99 92
Peter.Schumacher@FvVaG.de

Unsere Agenturleiterin
Susanne Geburzi

Tel.: (05 11) 87 65 07-20
Fax: (05 11) 87 65 07-21
Susanne.Geburzi@FvVaG.de

Unsere Sachbearbeiterin
Svenja Bornemann

Tel.: (05 11) 87 65 07-20
Fax: (05 11) 87 65 07-21
Svenja.Bornemann@FvVaG.de

Geschäftszeiten:
Mo. bis Do. 08.00 bis 16.00 Uhr und Fr. 08.00 bis 13.00 Uhr

Materialangebote

Fahrlehrer-Service GmbH Niedersachsen

Tel.: 0511-87 65 07 10 • Fax: 0511-87 65 07 29 • mail@flv-nds.de

ASF- und FES-Seminarunterlagen		
ASF-Teilnehmerbegleitheft 5. Auflage 2017		5,30 €
ASF-Vertragsblock / Teilnahmebescheinigung	(25 Stück)	13,95 €
ASF-Handbuch für Seminarleiter 06/2017		60,00 €
FES-Begleitheft zur verkehrspädagogischen Teilmaßnahme der BVF		9,90 €
FES-Seminarleiterhandbuch der BVF		59,90 €
FES-Vertrag Fahreignungsseminar	(12 Stück)	12,90 €
FES-Teilnahmebescheinigung	(12 Stück)	6,90 €

Ausbildungsdiagrammkarten					
Kl. A	(50 Stück)	14,50 €	Kl. B	(50 Stück)	14,50 €
Kl. BE	(10 Stück)	5,90 €	Kl. D	(10 Stück)	5,90 €
Kl. C	(25 Stück)	9,20 €			

Bücher und Broschüren		
Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung (01.01.2020)		6,00 €
Reform des Fahrlehrerrechts (BFV) 01.01.2018 Inkrafttreten des FahrlG		5,00 €
FeV und Anlagen (14. Verordnung) Dezember 2019	(Setpreis)	10,00 €
Curricularer Leitfaden Pkw	für Verbandsmitglieder	11,00 €
Curricularer Leitfaden Pkw	für Nichtmitglieder	18,00 €
Curricularer Leitfaden Motorrad		18,00 €
Curricularer Leitfaden BE/B96		18,00 €
Curricularer Leitfaden Lkw		19,00 €
Curricularer Leitfaden Bus		22,00 €
StVO (Stand April 2020)		5,00 €

Gabelstaplerausbildung	* Staffelpreise
Broschüre "Der Gabelstaplerfahrer"	12,15 €*
Flurföderzeugführer/Gabelstaplerfahrer Ausweis	0,80 €

Plakate	nur für Verbandsmitglieder
FES Plakat	15,00 €

Info-Flyer Führerschein-Klassen (je 25 Stück)			
Klasse A, A2, A1, AM	4,00 €	Klasse D, DE, D1, D1E	3,50 €
Klasse B, BE, B96	3,50 €	Klasse T, L	3,50 €
Klasse C, CE, C1, C1E	3,50 €	Begleitetes Fahren mit 17	3,50 €
Mofa und geschwindigkeitsbegr. Kfz	2,90 €		

Alle Preise zzgl. MwSt. und Versandkosten

Dreitägige allgemeine Fortbildungen anerkannt nach § 53 (1) FahrlG			
Nr. 530221	**11. - 13.02.2021**	Do. - Sa.	Oldenburg
Nr. 530321	**15. - 17.03.2021**	Mo. - Mi.	Laatzen
Nr. 530421	**12. - 14.04.2021**	Mo. - Mi.	Achim
Nr. 530521	**22. - 24.04.2021**	Do. - Sa.	Oldenburg
Nr. 530621	**04. - 06.10.2021**	Mo. - Mi.	Laatzen
Nr. 530721	**14. - 16.10.2021**	Do. - Sa.	Göttingen
Nr. 530821	**15. - 17.11.2021**	Mo. - Mi.	Achim
Nr. 530921	**18. - 20.11.2021**	Do. - Sa.	Oldenburg
Nr. 531021	**02. - 04.12.2021**	Do. - Sa.	Laatzen
Nr. 531121	**09. - 11.12.2021**	Do. - Sa.	Oldenburg
Nr. 531221	**02.11.2021**	Di.	Meppen

Weitere Termine und Informationen finden Sie unter www.flv-nds.de

Diese Fortbildungen können Sie auch als eintägige Fortbildung buchen.

Die Reihenfolge der Tage kann variieren. Wenn Sie sich für einen Tag anmelden möchten, geben wir Ihnen gerne über das jeweilige Thema Auskunft.

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei):	**3 Tage**	**2 Tage**	**1 Tag**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	340,00 €	260,00 €	145,00 €
Nichtmitglieder	425,00 €	325,00 €	195,00 €

Klasse T-Ausbilder
anerkannt nach § 53 (1) FahrlG

Nr. 532121	**19. - 21.04.2021**	Mo. - Mi.	Harsewinkel

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei)	3 Tage
Mitglieder eines Verbandes der BVF	360,00 €
Nichtmitglieder	465,00 €

Klasse A-Ausbilder
anerkannt nach § 53 (1) FahrlG

Nr. 532221	**07. - 09.06.2021**	Mo. - Mi.	Kaunertal/Österr.

Die Fortbildung findet statt im

Hotel Weisseespitze
in A-6524 Kaunertal, Platz 30
Tel: +43 5475 316
info@weisseespitze.com
www.weisseespitze.com

Übernachtungsmöglichkeiten stehen im Hotel Weisseespitze zur Verfügung und sind von den **Teilnehmern selbst zu buchen.**

Die Teilnehmer fahren auf eigenen Motorrädern.

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei)	**3 Tage**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	370,00 €
Nichtmitglieder	450,00 €

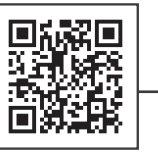

Fahrschüler-Coach
anerkannt nach § 53 (1) FahrlG

Nr. 534721	**23. - 25.11.2021**	Di. - Do.	Laatzen

Fahrangst in Fahrfreude umwandeln
anerkannt nach § 53 (1) FahrlG

Nr. 534621	**03. - 05.06.2021**	Mi.	Laatzen

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei)	**jeweils 3 Tage**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	350,00 €
Nichtmitglieder	445,00 €

Persönlichkeit – der Wegbegleiter für eine erfolgreiche Ausbildung – anerkannt nach § 53 (1) FahrlG

Nr. 534421	**01.06.2021**	Di.	Laatzen

Der Visualisierungsprofi
anerkannt nach § 53 (1) FahrlG

Nr. 534521	**02.06.2021**	Mi.	Laatzen

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei)	**jeweils 1 Tag**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	170,00 €
Nichtmitglieder	225,00 €

Qualitätskriterien eines Unterrichts
anerkannt nach § 53 (1) FahrlG

Nr. 534021	**18.03.2021**	Schwerpunkt Medien Degener Verlag	Do. Laatzen
Nr. 534121	**19.03.2021**	Schwerpunkt Medien Verlag Heinrich Vogel	Fr. Laatzen
Nr. 534221	**07.10.2021**	Schwerpunkt Medien Degener Verlag	Do. Laatzen
Nr. 534321	**08.10.2021**	Schwerpunkt Medien Verlag Heinrich Vogel	Fr. Laatzen

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei)	**1 Tag**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	160,00 €
Nichtmitglieder	200,00 €

Ausbildungsfahrlehrer
anerkannt nach § 53 (3) FahrlG

Nr. 533121	**18.02.2021**	Do.	Laatzen
Nr. 533221	**05.05.2021**	Mi.	Oldenburg

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei)	**1 Tag**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	145,00 €
Nichtmitglieder	195,00 €

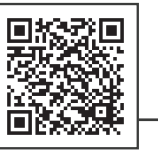

Gesamtübersicht der kombinierbaren Fortbildungen für CE-, DE- und BKF-Ausbilder 2021

anerkannt nach § 53 (1) FahrlG und § 8 BKrFQV

Nr. 536421	**01. - 02.03.2021**	Mo. - Di.	Ladungssicherung	380,00 € * 465,00 € **
Nr. 536521	**03.03.2021**	Mi.	Neues Recht in der BKF-Qualifikation	170,00 € * 225,00 € **
Nr. 536621	**04.03.2021**	Do.	Güterkraftverkehrsrecht	170,00 € * 225,00 € **
Nr. 536721	**05.03.2021**	Fr.	Vorschriften Personenverkehr	170,00 € * 225,00 € **

Nr. 536821	**01. - 02.11.2021**	Mo. - Di.	Fahrtenschreiber	280,00 € * 330,00 € **
Nr. 536921	**03.11.2021**	Mi.	Neues Recht in der BKF-Qualifikation	170,00 € * 225,00 € **
Nr. 537021	**04.11.2021**	Do.	Güterkraftverkehrsrecht	170,00 € * 225,00 € **
Nr. 537121	**05.11.2021**	Fr.	Vorschriften Personenverkehr	170,00 € * 225,00 € **

ASF und FES Seminarleiterfortbildungen

anerkannt nach § 53 (2) FahrlG

Nr. 520221	ASF	**15.02.2021**	Mo.	Laatzen
Nr. 520321	FES	**16.02.2021**	Di.	Laatzen
Nr. 520421	ASF	**17.02.2021**	Mi.	Laatzen
Nr. 520521	ASF	**19.02.2021**	Fr.	Oldenburg
Nr. 520621	FES	**20.02.2021**	Sa.	Oldenburg
Nr. 520721	ASF	**03.05.2021**	Mo.	Achim
Nr. 520821	FES	**04.05.2021**	Di.	Achim
Nr. 520921	ASF	**06.05.2021**	Do.	Oldenburg
Nr. 521021	ASF	**27.09.2021**	Mo.	Laatzen
Nr. 521121	FES	**28.09.2021**	Di.	Laatzen
Nr. 521221	ASF	**29.09.2021**	Mi.	Laatzen
Nr. 521321	ASF	**30.09.2021**	Do.	Oldenburg
Nr. 521421	ASF	**01.10.2021**	Fr.	Oldenburg
Nr. 521521	FES	**02.10.2021**	Sa.	Oldenburg
Nr. 521621	ASF	**08.11.2021**	Mo.	Laatzen
Nr. 521721	FES	**09.11.2021**	Di.	Laatzen
Nr. 521821	ASF	**10.11.2021**	Mi.	Laatzen
Nr. 521921	ASF	**11.11.2021**	Do.	Oldenburg

Seminarkosten (nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei)	**1 Tag**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	145,00 €
Nichtmitglieder	195,00 €

Flurförderzeugführer (Gabelstaplerfahrer)

Nr. 500121	**21. - 23.06.2021**	Mo. - Mi.	Laatzen

Seminarkosten (zzgl. der ges. MwSt.)	**3 Tage**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	550,00 €
Nichtmitglieder	675,00 €

Teleskopstaplerbediener

Nr. 500521	**24. - 26.06.2021**	Do. - Sa.	Laatzen

Seminarkosten (zzgl. der ges. MwSt.)	**3 Tage**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	640,00 €
Nichtmitglieder	805,00 €

Lkw-Ladekranbediener

Nr. 500221	**26. - 29.04.2021**	Mo. - Do.	Laatzen

Seminarkosten (zzgl. der ges. MwSt.)	**4 Tage**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	680,00 €
Nichtmitglieder	815,00 €

Baumaschinenbediener

Nr. 500321	**17. - 21.05.2021**	Mo. - Fr.	Laatzen

Seminarkosten (zzgl. der ges. MwSt.)	**5 Tage**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	990,00 €
Nichtmitglieder	1.210,00 €

Bediener von fahrbaren Hubarbeitsbühnen

Nr. 500421	**28.06. - 01.07.2021**	Mo. - Do.	Laatzen

Seminarkosten (zzgl. der ges. MwSt.)	**4 Tage**
Mitglieder eines Verbandes der BVF	570,00 €
Nichtmitglieder	695,00 €

Sonderseminar für Bürofachkräfte

Nr. 510521	**24.09.2021**	Basiswissen	Fr.	Laatzen
Nr. 510621	**25.09.2021**	Berufskraftfahrer-Qualifikation und Weiterbildung	Sa.	Laatzen
Nr. 510721	**26.11.2021**	Telefontraining / Beschwerdemanagement	Fr.	Laatzen
Nr. 510821	**27.11.2021**	Fahrschulimage und Marketing	Sa.	Laatzen

Seminarkosten (zzgl. der ges. MwSt.)	**jeweils 1 Tag**
pro Teinehmer	145,00 €

Wir haben von unseren Kollegen Abschied genommen:

Hans-Joachim Kurasch, Winsen
im Alter von 64 Jahren

Heinz-Ulrich Hetebrügge, Neustadt
im Alter von 76 Jahren

Jürgen Hoppe, Ganderkesee
im Alter von 76 Jahren

Klaus Gier, Northeim
im Alter von 90 Jahren

Wir werden sie nicht vergessen.

Der Vorstand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

Impressum:	*Mitteilungsblatt für den Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.*
Redaktion:	Artur Minke (A.M), Dieter Quentin (DQ),
Internet:	www.flv-nds.de
E-Mail:	mail@flv-nds.de
Anzeigenverwaltung und Gestaltung:	Fahrlehrer-Service GmbH Niedersachsen Karlsruher Straße 50, 30880 Laatzen Tel. 0511/87650710 • Fax 0511/876507-29

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe 01. März 2021

DIE STAR FLOTTENKARTE

Einfach. Bargeldlos. Deutschlandweit.

Gemeinsam von den Rahmenvertragskonditionen **profitieren** und **beim Tanken sparen.** Weitere Informationen: **gabriel.lattorff@orlen-deutschland.de.**

Mehr als günstig tanken! star

Verantwortlich: ORLEN Deutschland GmbH, Kurt-Wagener-Straße 7, 25337 Elmshorn.

FAHRLEHRER VERSICHERUNG
VEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

20 %
Beitragsnachlass für Verbands-mitglieder

Unsere Private Unfallversicherung

für Sie und Ihre Familie

Bei Freizeitunfällen zahlt die Berufsgenossenschaft keinen Cent. Schützen Sie sich und Ihre Familie deshalb mit unserer Privaten Unfallversicherung vor den finanziellen Folgen von Invalidität.

Rundumschutz

Ihre Vorteile:

- ✓ Unfallschutz in Beruf und Freizeit, im Haushalt, im Urlaub, im Straßenverkehr, beim Sport ...
- ✓ Unfallschutz 24 Stunden am Tag und weltweit.
- ✓ Gleichbleibende Beiträge und Leistungen während der gesamten Laufzeit.
- ✓ Jährliche Kündigungsmöglichkeit.
- ✓ Kein Beitragszuschlag für Fahrlehrer.
- ✓ Der Beitragsnachlass für Verbandsmitglieder gilt für alle im Vertrag versicherten Personen.

Landesagentur Niedersachsen | Fahrlehrer-Service GmbH Niedersachsen
Telefax 0511 87 65 07 21 | LA31@FvVaG.de | Telefon 0511 87 65 07 20